

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Oktober 2014

SIPTM

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Angebote, Vereinbarungen und/oder an Maschinen („Maschinen“) oder Material („Material“) gebundenen Aufträge (Sammelbezeichnung „Ware“), die von SIP Strojna industrija d.d., Šempeter v Savinjski dolini („SIP“) an irgendeinen Kunden („Kunde“) verkauft werden.

1. Begriffserläuterungen

- 1.1 „Vertrag“ bedeutet ein Vertrag, abgeschlossen zwischen SIP und einem Kunden (unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 2./2.) für den Kauf von Waren und bestehend aus (i) dem schriftlichen Angebot von SIP (gemeinsam mit möglichen in das Angebot integrierten Unterlagen, mit ausdrücklichem Bezug auf das Angebot); (ii) Die Annahme dieses Angebots seitens des Kunden; (iii) und diesen Bedingungen; sowie (iv) einer allfälligen zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung zwischen SIP und dem Kunden.
- 1.2 „Auftrag“ bedeutet der schriftliche Auftrag des Kunden zur Lieferung von Waren.
- 1.3 Die Worte „schriftlich“ und in „schriftlicher Form“ für die Zwecke dieser Bedingungen beinhalten alle Formen von Unterlagen, die auf sichtbare Weise vervielfältigt werden können.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der Verkauf und die Lieferung von SIP Maschinen und Material werden durch den obigen laut Art. 1./1. aufgesetzten Vertrag geregelt.
- 2.2 Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Bedingungen und anderen Unterlagen, aus denen sich der Vertrag zusammensetzt, gilt die folgende Rangordnung, nach der der Vertragsinhalt definiert wird: (i) die allfällige schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, in denen sie ihr Einverständnis erklären, mit ausdrücklichem Bezug auf diesen Art. 2./2., dass die Bestimmungen dieser Bedingungen durch andere Bestimmungen ersetzt werden; (ii) das schriftliche Angebot von SIP und allfällige Unterlagen, einschließlich dem ausdrücklichen Bezug auf das Angebot; (iii) diese Bedingungen.
- 2.3 Mögliche sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Bedingungen des Kunden, die diese Bedingungen ergänzen, stellen keinen Teil des Vertrags dar, auch wenn SIP ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, ausgenommen wenn SIP sich ausdrücklich schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt.

3. Angebote, Aufträge, Spezifikationen

- 3.1 Die allgemeinen Angebote von SIP, die im Internet oder in Broschüren, in der Werbung und durch andere Werbematerialien veröffentlicht werden, sind nicht verbindlich. Verbindlich sind nur jene Angebote, die der bevollmächtigte Vertreter von SIP in schriftlicher Form an den Kunden adressiert. SIP haftet nicht für Druckfehler und ähnliche Fehler.
- 3.2 Ein Auftrag oder ein Vertrag wird von SIP nicht angenommen bzw. nicht abgeschlossen, wenn und solange SIP kein schriftliches, vom Kunden bestätigtes Angebot, vorgelegt hat.

- 3.3 Daten, die SIP im Zusammenhang mit der Warenlieferung anführt (einschließlich, unter anderem, Gewichte, Maße, Nutzungsdaten, Tragfähigkeiten, Toleranzen und technische Spezifikationen), und visuelle Veranschaulichungen der betreffenden Produkte (z. B. Zeichnungen und Diagramme) sind lediglich Annäherungswerte, außer wenn wegen der Verwendungsfähigkeit zu einem vertraglich vereinbarten Zweck eine genaue Übereinstimmung erforderlich ist. Es werden keine garantierten Eigenschaften dargestellt, sondern Beschreibungen oder erkennbare Eigenschaften der Waren. Erlaubt sind Differenzen, die mit der gängigen Vertriebspraxis konform sind, sowie Differenzen aufgrund von rechtlichen Erfordernissen oder technischen Verbesserungen, einschließlich dem Austausch von Teilen durch gleichwertige.

4. Gültigkeit der Angebote, Preise und Zahlung

- 4.1 Die Angebote von SIP (die u. a. auch Preise, Lieferfristen etc. enthalten) gelten für den im Angebot genannten Zeitraum (sofern dieser nicht genannt wird, hingegen acht (8) Tage nach Angebotsdatum), danach können sie von SIP ohne Benachrichtigung des Kunden geändert werden. Die Preise werden in EUR, ab Fabrik – EXW – angegeben (die Räumlichkeiten von SIP in Šempeter v Savinjski dolini in Slowenien), sie sind exklusive Transportkosten, Steuern (wie z. B. MwSt.), Exportabgaben, Versicherungen und Gebühren, Kostenersätze und allfälliger sonstiger öffentlicher Abgaben.
- 4.2 Wo die vereinbarten Preise auf Preisen der SIP-Preisliste basieren und die Lieferung nach mehr als drei Monaten nach Vertragsabschluss geplant ist, gelten die Preise aus der SIP-Preisliste, die zum Lieferzeitpunkt gültig ist.
- 4.3 Die Rechnung wird am Tag der Warenlieferung ausgestellt. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis ohne Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Als Zahlungseingang gilt das Datum, an dem SIP die Mittel auf seinem Konto gutgeschrieben werden. Eventuelle Änderungen der Zahlung (z. B. Abzüge von Barzahlungsrabatten) gelten nur mit schriftlicher Genehmigung von SIP.
- 4.4 Sofern der Kunde die Rechnung nicht fristgerecht begleicht, werden für den nicht gezahlten Betrag ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung Verzugszinsen in Höhe von einem (1) Prozent monatlich berechnet.
- 4.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten, sie aufzurechnen oder auf irgendeine andere Weise zu verringern, sofern dies mit SIP nicht schriftlich vereinbart wurde.

5. Lieferung und Lieferfristen

- 5.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird die Ware ab Fabrik – EXW – (Räumlichkeiten von SIP in Šempeter v Savinjski dolini in Slowenien) geliefert.
- 5.2 Ungeachtet dessen, ob der Transport vom Kunden oder von SIP organisiert wird, gilt der Zeitpunkt der Auslieferung der Ware an den Transporteur, Spediteur (oder eine dritte Person, mit der der Transport vereinbart ist) zu Beginn der Verladung als Lieferzeitpunkt. Sofern die Ware zur Auslieferung vorbereitet ist, diese aber aus Gründen, für die SIP nicht verantwortlich ist, nicht stattfindet, gilt die Ware an dem Tag als ausgeliefert, an dem sie zur Auslieferung vorbereitet war und der Kunde darüber informiert worden ist.
- 5.3 Die von SIP angegebenen Lieferfristen und geplanten Termine einer Warenlieferung, sind immer nur ungefähr, sofern keine fixe Lieferfrist oder ein Liefertermin versprochen oder vereinbart wurde. Die Lieferfrist wird für jeden Fall einzeln vereinbart.
- 5.4 SIP behält sich nach Abschluss des Vertrags das Recht vor, die Lieferung zurückzuhalten, wenn es nach seiner nachvollziehbaren Einschätzung beurteilt, dass die Kreditfähigkeit des Kunden nicht ausreicht oder der Kunde die fälligen und auf Grundlage des Vertrags zu zahlenden Beträge nicht zahlen kann, bzw. wenn der Kunde keinen der fälligen und zahlbaren Beträge bezahlt („Lieferstopp“). SIP benachrichtigt den Kunden mit einer schriftlichen Benachrichtigung über einen solchen Lieferstopp. SIP hat ungeachtet des Vertrags, das Recht bei Lieferstopp eine Vorauszahlung oder die entsprechende Besicherung der Zahlung vor Warenlieferung zu fordern.
- 5.5 Eine Teillieferung der bestellten Ware ist möglich.
- 5.6 SIP behält sich das Recht vor, während der Lieferfrist, die Form, Farbe und den Lieferumfang zu verändern, wenn diese Änderungen keine Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit von Maschinen und Material hat.
- 5.7 Sofern es seitens SIP zu Lieferverzögerungen kommt oder sich aus irgendeinem Grund zeigt, dass die Lieferung nicht ausführbar ist, ist SIP zu einer Schadenersatzzahlung laut Art. 10 dieser Bedingungen verpflichtet.

6. Durchführungsort, Risiken

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Durchführungsort für alle vertraglichen Verbindlichkeiten zwischen SIP und dem Kunden Šempeter v Savinjski dolini in Slowenien.
- 6.2 Die Art der Verpackung der Ware wird von SIP nach eigenem Ermessen festgelegt.
- 6.3 Das Risiko von unbeabsichtigter Beschädigung oder Wertminderung der Ware geht zum Lieferzeitpunkt auf den Kunden über.

- 6.4 SIP versichert die Ware nur auf ausdrückliche Forderung des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruchschäden, Transportschäden, Brand- oder Wasserschäden sowie gegen andere versicherbare Risiken.
- 6.5 Sofern SIP und der Kunde vereinbaren, dass SIP für den Kunden Waren lagert, haftet SIP für Schäden an der Ware, außer wenn es nachweist, dass der Schaden aufgrund von unausweichbaren oder unabwendbaren Umständen oder durch Verschulden des Kunden entstanden ist. SIP haftet bis zur Auslieferung der Ware an den Transporteur, Spediteur oder die dritte Person, mit der der Transport unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen aus Art. 5./2. dieser Bedingungen vereinbart wird. Die Ware in der Lagerhaltung wird von SIP auf Kosten des Kunden gegen die üblichen Risiken versichert.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Ungeachtet der Lieferung und der Übertragung des Risikos für die Ware oder eventueller sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen wird das Eigentum der Ware nicht auf den Kunden übertragen, solange SIP nicht die Zahlung für den gesamten Warenwert erhalten hat.
- 7.2 Der Kunde hat die Ware bis zur Übertragung des Eigentums auf ihn mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln und auf eigene Kosten zu versichern, insbesondere gegen Schäden durch Brand oder Wasser, gegen Diebstahl oder andere Verluste, Schäden wegen Vandalismus und Schäden durch dritte Personen. Die abgeschlossene Versicherung muss eine ausreichende Deckung zum Austausch der Ware durch neue gewährleisten.
- 7.3 Der Kunde kann die Ware, die noch immer Eigentum von SIP ist, verwenden und sie im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit weiter verkaufen, sofern der Kunde regelmäßig zahlt und sich seine finanzielle Lage nicht wesentlich verschlechtert hat, bzw. nichts darauf hinweist, dass es dazu kommen könnte. Der Kunde darf die Ware dennoch nicht verpfänden oder als Bürgschaft übertragen. Als Bürgschaft tritt der Kunde alle Forderungen gegen Kunden an SIP ab, die aus dem weiteren Verkauf der Ware hervorgehen, sowie Forderungen gegen seine Kunden oder dritte Personen, die sich auf irgendeiner anderen rechtlichen Grundlage auf die Ware beziehen (z. B. Forderungen, die aus Versicherungsforderungen hervorgehen). SIP akzeptiert die angegebenen Abtretungen.

8. Garantie Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung für die Ware beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Lieferdatum.
- 8.2 Der Kunde oder die dritte Person, die vom Kunden bevollmächtigt wird, hat die Ware bei

Lieferung zu prüfen und SIP binnen einer Frist von sieben (7) Tagen ab Warenlieferung schriftlich über mögliche Fehler zu informieren bzw. (wenn der Fehler oder Schaden bei der nachvollziehbaren Augenscheinnahe nicht ersichtlich war) binnen einer Frist von sieben (7) Tagen ab Feststellung des vermeintlichen Fehlers. Die Benachrichtigung über mögliche Fehler muss mit entsprechenden Nachweisen versehen sein. Sofern der Kunde SIP nicht auf die oben genannte Weise und binnen der entsprechenden Frist über Fehler informiert, übernimmt SIP laut der in Art. 8 der Bedingungen festgelegten Garantie Gewährleistung, keine Haftung.

- 8.3 Im Falle von Fehlern an der gelieferten Ware hat SIP die erstrangige Pflicht und das erstrangige Recht, binnen einer nachvollziehbaren Zeit und auf eigene Wahl das Produkt zu reparieren oder einen Ersatz zu gewähren. Sofern die Reparatur oder der Ersatz nicht erfolgt (da sie unmöglich oder nicht nachvollziehbar sind, abgelehnt wurden oder es dabei zu übermäßigen Verzögerungen kommt), kann der Kunde den Vertrag auflösen oder den Kaufbetrag um einen entsprechenden Betrag senken.
- 8.4 Sofern der Fehler durch Verschulden von SIP entsteht, kann der Kunde ungeachtet der Bestimmungen von Art. 8, unter Berücksichtigung der in Art. 10 definierten Vorbedingungen, Schadenersatz fordern.
- 8.5 Die Garantie Gewährleistung gilt nicht für mögliche Fehler, die durch normale Abnutzung, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, ungewöhnliche Arbeitsumstände, Missachtung von Anweisungen von SIP (mündlich oder schriftlich), unsachgemäße Anwendung, Änderung/Reparatur der Ware ohne Genehmigung von SIP oder durch unsachgemäße/unzureichende Wartung entstanden sind.

9. Urheberrecht

- 9.1 Wenn gegen den Kunden wegen vermutlicher Verletzung von Rechten des Industriedesigns, des Warenzeichens oder Namens, der Urheberrechte oder des Patents im Zusammenhang mit der Ware oder irgendeinem ihrer Teile ein Anspruch gestellt oder ein Verfahren eingeleitet wurde bzw. wenn es zu irgendeiner Anklage über eine solche Verletzung kommt, kann SIP nach eigenem Ermessen einen Vergleich schließen, bzw. auf eigene Kosten die Verteidigung in einem möglichen Verfahren führen, alles unter der Bedingung, dass: der Kunde (i) den Bestand der Verletzung nicht anerkennt, sondern SIP unverzüglich schriftlich über mögliche Anschuldigungen oder den Beginn von Aktivitäten und Verfahren informiert; (ii) SIP erlaubt, auf die Anschuldigungen zu reagieren und alle Verhandlungen zu führen, die sich auf diese Anschuldigungen beziehen und sich in den betreffenden Verfahren zu verteidigen; (iii) SIP (auf Kosten von

SIP) sämtliche Unterstützung mit Informationen und Genehmigungen, die zu diesen Zwecken notwendig sind, gewährt; (iv) durch keine Handlung (einschließlich möglicher Anerkennung oder Bestätigung) oder durch Unterlassung auf die Verteidigungsführung Einfluss nimmt.

- 9.2 Wenn für die Ware oder einen Teil davon in den Verfahren festgestellt wird, dass eine Verletzung der obigen Rechte besteht, und sie Gegenstand eines gerichtlichen Verbots wird, das ihre Nutzung einschränkt, oder eines Bescheids zur Unterbrechung ihrer Lieferung oder zu ihrer Zerstörung wird, wird SIP in diesem Fall auf eigene Kosten: (i) dem Käufer das Recht gewähren, die Ware oder ihren Teil zu behalten und sie weiterhin zu nutzen; (ii) oder die Ware oder ihren Teil zu ändern, so dass die Verletzung beseitigt wird; (iii) oder die Ware oder ihren Teil durch eine solche auszutauschen, die keine Verletzung darstellt.
- 9.3 Für SIP bestehen keine der in diesem Artikel angeführten Verbindlichkeiten, wenn der Kunde ohne die schriftliche Genehmigung von SIP irgendeinen Vergleich im Zusammenhang mit den obigen Aktivitäten oder Verfahren schließt, oder nicht gemäß Art. 9./1. handelt.
- 9.4 Die Industrie- und Urheberrechte von SIP sind ausschließliches Eigentum von SIP. Der Kunde darf keine Daten, Pläne, Zeichnungen und Ausstattung oder irgendeines ihrer Teile reproduzieren oder offenlegen bzw. die Reproduktion oder Offenlegung ohne schriftliche Genehmigung von SIP erlauben.

10. Haftungsbeschränkungen

- 10.1 Ungeachtet möglicher gegenteiliger Bestimmungen im Vertrag und bis zum gesetzlich erlaubten Umfang, ist die gesamte Schadenhaftung von SIP, ihrem Personal, ihren verbundenen Unternehmen und Subunternehmern, aufgrund des Vertrags oder eines Schadensfalls (auch wegen Fahrlässigkeit oder objektiver Haftung) für jegliche Handlung oder Unterlassung, auf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 EUR) beschränkt.
- 10.2 SIP haftet gegenüber dem Kunden nicht für möglichen Gewinnentgang (tatsächliche oder zu erwartende), Nutzungsunfähigkeit, Produktionsverlust (einschließlich Kraftstoffkosten), Vertragsverluste, Wettbewerbsverluste, Einnahmeverluste, Kapitalkosten, Austauschkosten, Verlust des guten Namens und Rufs, Informations- oder Datenverlust, Verlust von Verträgen mit dritten Personen, Verlust wegen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, Energieverlust, Kosten gekaufter und ersetzter Energie, vertragliche Forderungen von dritten Personen oder irgendwelche indirekten, zufälligen oder besonderen Schäden oder Folgeschäden, die aus der Erfüllung oder der Nichterfüllung dieses Ver-

trags und im Zusammenhang mit diesem Vertrag hervorgehen, und zwar ungeachtet dessen, ob sie auf dem Vertrag, einem Schadensfall oder auf einer anderen rechtlichen Grundlage basieren. Dieser Artikel gilt zu Gunsten des SIP-Personals, seiner verbundenen Unternehmen und seiner Subunternehmer.

11. Datenschutz, Vertraulichkeit

- 11.1 Der Kunde bestätigt, dass ihm bewusst ist, dass SIP die im Vertragsverhältnis erhaltenen Daten zu Zwecken der Datenbearbeitung aufbewahrt und sich das Recht vorbehält, im Rahmen der Erfüllung des Vertrags die Daten an dritte Personen (z. B. Versicherungen) zu übertragen, sofern dies notwendig ist.
- 11.2 Sofern SIP oder eine dritte Person, die engagiert wird, ein begründetes Interesse haben (wenn z. B. der Kunde im Zusammenhang mit der Ware Garantieforderungen geltend macht), können sie Daten über den Betrieb, wie z. B. Betriebsarbeitszeit, Oberflächenkraft, Betriebszeit aus den Maschinen herauslesen und auf damit verbundene telematische Daten zugreifen. Der Zugang zu diesen Daten ist so lange und in dem Umfang zulässig, wie für die Wahrung der grundlegenden Interessen von SIP notwendig ist.
- 11.3 Der Kunde und SIP werden die geschäftlichen und operativen Geheimnisse des anderen Vertragspartners, von denen sie während ihrer Geschäftsbeziehung Kenntnis nehmen, nicht ohne schriftliche Genehmigung des anderen Vertragspartners verwenden oder dritten Personen offenlegen, außer wenn diese geschäftlichen oder operativen Geheimnisse im Allgemeinen öffentlich zugänglich sind. Dies gilt auch nach Ablauf der Gültigkeit des Vertrags.

12. Höhere Gewalt, Gesetzgebung, Rechtszuständigkeiten, Sonstiges

- 12.1 SIP haftet gegenüber dem Kunden nicht für allfällige Verzögerungen bei der Erfüllung oder für die Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ware, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht. In diesem Fall kann die Verzögerung oder Nichterfüllung auch nicht als Vertragsverletzung behandelt werden. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet höhere Gewalt jedes unvorhersehbare Ereignis außerhalb der nachvollziehbaren Kontrolle von SIP, unter anderem Naturkatastrophen, Handlungen von Staatsorganen oder anderen Behörden, Nichtvergabe von Lizenzen, zwischenstaatliche Konflikte, Krieg, Demonstrationen, Ausschreitungen, Bürgerkrieg, Widerstand, Blockaden, Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen, Embargo, Unwetter, außerordentliche Verhältnisse, Erdbeben, Brände, Explosionen, Überschwemmungen,

Orkan oder sonstige außerordentliche Witterungsbedingungen sowie Naturkatastrophen, Terrorismus, Unfälle, Sabotage, Streiks, Material- oder Liefermangel, ansteckende Krankheiten, Epidemien und Reisebeschränkungen bzw. Hinweise in Bezug auf Reisen wegen eines solchen Ereignisses. Sofern irgendein Verzug bei der Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags eine Folge von Verzögerungen eines Subunternehmers von SIP ist und diese außerhalb der Kontrolle von SIP liegt und auch nicht durch Verschulden oder Fahrlässigkeit von SIP entstanden ist, besteht für SIP keine Haftung für diesen Verzug. Im Falle von höherer Gewalt, hat SIP das Recht auf Verlängerung der Lieferfrist bzw. -fristen.

- 12.2 Der Kunde kann seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SIP übertragen. Alle Übertragungsversuche sind hinfällig.
- 12.3 Wenn die zuständige Behörde feststellt, dass irgendeine dieser Bedingungen vollkommen oder teilweise ungültig oder undurchführbar ist, wird diese Bestimmung ausgelegt, eingeschränkt oder bei Bedarf gelöscht, je nachdem, was notwendig ist, um die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit zu beheben. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Bedingungen sowie des Restes der betreffenden Bestimmung bleibt indes unverändert, voll gültig und durchführbar.
- 12.4 Auf diesen Vertrag (einschließlich dieser Bedingungen) wird slowenisches Recht angewendet, wobei das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausgenommen ist.
- 12.5 Die Vertragspartner werden sich nach bestem Willen und im guten Glauben dafür einsetzen, über eventuelle Streitigkeiten zu verhandeln, die auf der Grundlage des Vertrags oder im Zusammenhang mit ihm entstehen bzw. über mögliche Verletzungen desselben, und diese durch einen Vergleich lösen. Alle an die Streitigkeiten gebundenen Verhandlungen werden vollkommen vertraulich gelöst und die Vertragspartner verpflichten sich, keine Details dieser Verhandlungen preiszugeben, außer ihren fachlichen Beratern, für die ebenso die Vertraulichkeitspflicht gilt. Diese Verhandlungen haben keinen Einfluss auf die Rechte der Vertragspartner in möglichen künftigen Verfahren.
- 12.6 Diese Bedingungen sind in slowenischer, deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Falle möglicher Unklarheiten und Unterschiede ist die slowenische Version dieser Bedingungen maßgeblich. Die Bedingungen gelten ab dem Datum, das am Beginn dieser Bedingungen genannt wurde.
- 12.7 Für Streitigkeiten, die aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen SIP und dem Kunden entstehen, ist das Kreisgericht in Celje, Slowenien zuständig.

SIP Strojna Industrija d.d.
Juhartova ulica 2
3311 Šempeter v Savinjski dolini
Slowenien
T +386 3 70 38 500
F +386 3 70 38 681
info@sip.si

SIPTM